

Az.: 93 O 134/25

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin II, Kammer für Handelssachen 93,
am Donnerstag, 15.10.2026 in Berlin

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzende

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ./ Finflow GmbH

erscheinen bei Aufruf der Sache:

niemand.

Es wurde ein aus der Anlage ersichtliches Urteil mit folgendem Tenor verkündet:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern mit dem Ranking von Anbietern von ETF-Rentenversicherungen zu werben und als Testsieger einen Anbieter unter Angabe einer errechneten „Bewertung“ zu nennen

Bewertung

Sehr gut (4,3)



wenn diese „Bewertung“ („4,3“) höher ist als das Ergebnis, das sich für das Produkt des angegebenen Testsiegers („LV1871“) nach den von der Beklagten dem Verbraucher zur Überprüfung bereit gestellten Bewertungskriterien nebst Rechenformel ergibt,

wie insgesamt geschehen nach Anlage K 3 i.V.m. Anlage K 5.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

5. Das Urteil vorläufig vollstreckbar, zum Tenor zu 1) jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,- EUR. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

6. Der Streitwert wird auf 30.000,- EUR festgesetzt.


Vorsitzende Richterin am Landgericht